Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 ℳ 75 ₰ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 ℳ im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 65. Danzig, den 13. August. 1892.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1\. Im Verlage von Fr. Kortkampf zu Charlottenburg ist eine Schrift „Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe", nach den gesetzlichen und ministeriellen Ausführungsvorschriften, erläutert von dem Regierungs-Assessor und Hilfsarbeiter im Ministerium für Handel und Gewerbe F. Lusenski, erschienen, deren Anschaffung ich den Betheiligten empfehle. Das einzelne Exemplar der Schrift kostet 45 ₰ incl. Porto, bei Abnahme von 10 Exemplaren stellt sich der Preis auf 4 ℳ 20 ₰, bei 25 Exemplaren 7 ℳ 80 ₰, bei 50 Exemplaren 14 ℳ 50 ₰ und bei 100 Exemplaren 25 ℳ einschließlich Porto.

Danzig, den 11. August 1892.

Der Landrath.

2\. Der Hofbesitzer Hermann Rehfuß in Kl. Böhlkau ist zum Waisenrath dieser Gemeinde gewählt, von mir bestätigt und eidesstattlich verpflichtet worden.

Danzig, den 9. August 1892. Der Landrath.

3\. Der Gasthofbesitzer Hermann Rehfuß in Kl. Böhlkau ist zum Schöffen der Gemeinde Kl. Böhlkau gewählt, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 9. August 1892. Der Landrath.

4. **1000 Pfund Sterling Belohnung.**

Gestohlen aus einem Bankhaus in der City von London am Montag, den 16. Februar 1891 die folgenden Noten der Bank von England, alle datirt (aus London) und bezeichnet wie nachstehend:

1 Stück	zu Pfr. Sterling	1000	No. 68920	vom 14. März 1889
2 Stücke	=	1000	= 69515/6	=
3 =	=	1000	= 69602/4	=
4 =	=	500	= 78978/81	14. Februar 1889
1 Stück	=	200	= 79273	vom 1. Januar 1890
1 =	=	200	= 79804	=
1 =	=	100	= 55748	vom 2. Juni 1890
1 =	=	100	= 69127	=
3 Stücke	=	50	= 19406/8	vom 2. Mai 1890
1 Stück	=	50	= 29312	=
1 =	=	50	= 30844	=
1 =	=	50	= 30997	=
1 =	=	50	= 39344	=
1 =	=	10	= 18916	vom 5. Juni 1890
1 =	=	10	= 43278	vom 7. Juni 1890
1 =	=	10	= 51060	=
1 =	=	10	= 54441	=
1 =	=	10	= 61747	=
1 =	=	5	= 15357	vom 13. September 1890
1 =	=	5	= 17838	=
1 =	=	5	= 63496	vom 12. September 1890
1 =	=	5	= 98555	=

Obige Belohnung wird von den Solicitors Herrn Ashurst, Morris, Aisp & Co. in London E. C. Throgmorton Avenere No 17, demjenigen, der zur Ergreifung und Ueberführung des oder der Diebe und zur Wiedererlangung des Eigenthums führende Auskunft ertheilt, ausgezahlt werden, evtl. nach Verhältniß des wiedererlangten Betrages.

Auskunft ist zu ertheilen an die oben genannte Anwaltsfirma oder an den Polizei-Superintendenten M. William, Detective Department, City of London Police 26, Old Jenry, London E. C.

Den 17. Februar 1891.

Diese Bekanntmachung bringe ich zur öffentlichen Kenntniß und ersuche sämmtliche Ortsvorstände und Gensdarmen auf die gestohlenen Noten der Bank von England zu achten und nach den Dieben Nachforschungen anzustellen, sowie mir sofort Bericht zu erstatten, wenn irgend etwas ermittelt wird.

Danzig, den 10. August 1892.

Der Landrath.

---

5. Die Maul- und Klauenseuche in den Ortschaften Gr. Suckschin und Klein Suckschin ist erloschen und wird die über diese Ortschaft verhängte Sperre aufgehoben.

Danzig, den 10. August 1892.

Der Landrath.

6. **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der Bestimmung der §§ 137 Abs. 2, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, sowie auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, verordne ich für den Umfang des Regierungsbezirks Danzig was folgt:

§ 1.

Die nach § 9 des durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. August 1835 (G.-S. S. 240) genehmigten Regulativs betr. die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten, durch § 25 daselbst angeordnete Pflicht zur Anzeige eines jeden Cholera-Erkrankungsfalles wird auf alle der Cholera verdächtigen Fälle (von heftigen Brechdurchfällen aus unbekannter Ursache mit Ausnahme der Brechdurchfälle bei Kindern bis zum Alter von 2 Jahren) ausgedehnt.

§ 2.

Alle Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe, sowie Medizinalpersonen sind verpflichtet, von allen in ihrer Familie, ihrem Hause und ihrer Praxis vorkommenden Fällen von Erkrankungen der im § 1 gedachten Art nicht nur der zuständigen Polizeibehörde, sondern gleichzeitig auch dem zuständigen Kreisphysikus ungesäumt schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 und 2 werden, soweit sie nicht den Bestimmungen des § 327 des Reichsstrafgesetzbuches unterliegen, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mk eventuell mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Danzig, den 8. August 1892.

Der Regierungs-Präsident.
gez. von Holwede.

Die vorstehende Polizeiverordnung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und **beaufrage ich sämmtliche Guts- und Gemeindevorstände, diese Polizeiverordnung sogleich noch besonders in ihrer Ortschaft in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.**

Danzig, den 10. August 1892.

Der Landrath.

---

7. Die Hofbesitzer Nathanael Reiter und Hermann Mueller in Jetau sind zu Schöffen und der Hofbesitzer Johann Reiter daselbst ist zum stellvertretenden Schöffen der Gemeinde Jetau gewählt, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 10. August 1892.

Der Landrath.

8. Der Hofbesitzer Albert Schwarzkopf in Schönwarling ist zum Schöffen der Gemeinde Schönwarling gewählt, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 10. August 1892.

Der Landrath.

---

9. Die 17 Jahre alte Ida Tietz aus Ohra, welche wiederholt wegen Diebstahls bestraft und der Zwangserziehung überwiesen worden ist, hat sich zuletzt in Zuckau und dann in Danzig aufgehalten, von wo sie verschwunden ist. Die Orts-Vorstände, Polizei-Behörden und Gendarmen ersuche ich, auf die Ida Tietz zu achten und sie in polizeilichen Gewahrsam zu nehmen, sowie mir davon sofort Anzeige zu machen.

Danzig, den 11. August 1892.

Der Landrath.

Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

10. **Bekanntmachung.**

Die im Zuge der Kreischaussee Praust—Straschin belegene Brücke über die neue Radaune wird zum Zwecke der Reparatur am 15. und 16. August d. J. für den öffentlichen Verkehr gesperrt.

Der Kreis-Ausschuß.
J. V.: v. Heyer, Kreisdeputirter.

---

11. **Bekanntmachung.**

Gemäß der Bestimmung im § 66 des revidirten Westpreußischen Feuer-Societäts-Reglements vom 17. März 1882 ist die Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben der Societät für das Rechnungsjahr 1. April 1891/92, sowie die im § 64 des Reglements vorgeschriebene Vermögens-bilanz in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen zu Danzig und Marienwerder pro 1892 No. 31 bezw. 30 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Indem ich die Societätsmitglieder auf jene Bekanntmachung hinweise, bemerke ich, daß ausweislich der Bilanz die Westpreußische Feuer-Societät am Schluß des Etatsjahres 1891/92 mit einem **Ueberschuß** von 66 835 ℳ 34 ₰ abgeschlossen hat, welcher gemäß § 63 ad b des Reglements dem Reservefonds überwiesen ist.

Danzig, den 5. August 1892.

Der Landes-Direktor der Provinz Westpreußen.
In Vertretung: Hinze.

Beilage.